

Gesetz und Recht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **39 (1947)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Arbeit im Handel und in den Gewerben zu verstärken. Vielleicht wird unser Freund René Robert jetzt, da die Verhältnisse anders sind als im Jahre 1939, ein neues Postulat einreichen und den Bundesrat einladen, ohne weitere Verzögerung diejenigen Konventionen zu ratifizieren, die nicht eine weitere Verfassungsrevision bedingen.

« Der soziale Fortschritt eines Landes kann nicht an der Zahl der von ihm ratifizierten Arbeitsübereinkommen gemessen werden », sagt der Bundesrat mit Recht im oben zitierten Bericht. Wir sind aber auch der Ueberzeugung, dass es Pflicht einer alten und wahren Demokratie sei, in bezug auf den sozialen Fortschritt beispielgebend zu sein und durch die Ratifizierung solcher Uebereinkommen zur Sicherung des internationalen Gleichgewichtes beizutragen.

Das ist sicher auch die Ansicht der übergrossen Mehrheit des Schweizervolkes, was durch den Ausgang der Volksabstimmungen vom 6. Juli 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung bewiesen wird.

Gesetz und Recht

Redaktionelle Vorbemerkung. Verschiedene Zuschriften von Abonnenten und Vertrauensleuten zeigen uns, dass die neu eingeführte Rubrik « Gesetz und Recht » einem wirklichen Bedürfnis entgegenkommt. Wir freuen uns, unsern Lesern heute mitteilen zu können, dass diese Rubrik in Zukunft weitgehend durch den Kollegen *Dr. Fritz Blocher*, Zivilgerichtspräsident in Basel, bearbeitet wird. Wir werden an dieser Stelle in erster Linie Gerichtsentscheide von allgemeinem Interesse aus dem Gebiete des Arbeitsrechts bringen, wobei sowohl die Praxis kantonaler Gerichte wie des Bundesgerichtes Berücksichtigung finden wird. Von Zeit zu Zeit werden wir aber auch interessante Rechtsfragen durch Fachleute in kurzen Artikeln behandeln lassen. Funktionäre und Vertrauensleute sind zur Fragestellung und zur Mitarbeit freundlich eingeladen. *G. B.*

Die Verantwortung des Dienstherrn bei Unfällen im Betrieb OR Art. 339

Zum Betrieb der Holzverzuckerungs-AG. in Ems gehört eine Kläranlage. Sie ist in einem Gebäude untergebracht und besteht im wesentlichen aus Holzbottichen von ca. 50 m³ Inhalt, in welchen eine Rohwürze mittels Beimischung von Kalksteinmehl neutralisiert wird. Beim Neutralisationsvorgang werden grosse Mengen Kohlensäure abgespalten. Die Gasentwicklung, zusammen mit der natürlichen Beschaffenheit der Lösung, kann zu mehr oder weniger starker Schaumbildung und dadurch gelegentlich zum Ueberfliessen der Bottiche führen. Bei einem solchen Ueberfliessen wurde ein Hilfsarbeiter derart verbrüht, dass er kurz darauf verschied.

Nach Ansicht des Experten ist der Unfall durch einen einfachen Manipulationsfehler bei Bedienung der Neutralisationsanlage entstanden. Die für diesen Fall notwendigen Sicherheitsvorrichtungen hätten aber gefehlt. Die Be-

triebsinhaberin macht geltend, es habe sich für die Schweiz um eine neuartige Anlage gehandelt, bei der Betriebserfahrungen gefehlt hätten.

Das Bundesgericht führt dazu aus, dass die festgestellten Mängel beachtlich sind unter den Gesichtspunkten sowohl des Art. 58 wie des Art. 339 OR. Die letztere Bestimmung ordnet die vertragliche Verpflichtung des Dienstherrn, für hinreichende Schutzmassregeln gegen Betriebsgefahren zu sorgen. Welche Schutzmassregeln vom Dienstherrn zu treffen sind, bestimmt sich nach den Gefahren, denen die im Betrieb Tätigen ausgesetzt sind. Je grösser aber die Risiken für Leben und Gesundheit im Betrieb sind, desto grösser sind auch die Anforderungen an die Sorgfalt und Umsicht des Dienstherrn. Angesichts der « ganz erheblichen » Betriebsgefahren erschöpfte sich nun aber die Sorgfaltspflicht des Dienstherrn im vorliegenden Falle keineswegs in der Anordnung dessen, was ihm als selbstverständlich erschienen sein mag. Vielmehr hatte er vorzukehren, was objektiv geboten und möglich war. Dies hat der Dienstherr nicht getan. Die vorhandenen Sicherungen waren ungenügend, denn es wurden dabei menschliches Versagen sowohl wie eventuelle mechanische Defekte völlig ausser acht gelassen.

Es ergibt sich also, dass die Holzverzuckerungs-AG. praktisch nichts zum Schutze ihrer Arbeiter unternommen hat. Unter den besprochenen Umständen ist ihr das als grobes Verschulden anzurechnen. Wer ohne zureichende Fachkenntnisse und Erfahrungen einen Betrieb eröffnet und die objektiv unerlässlichen Schutzmassregeln nicht trifft, kann sich seiner sozialen Verantwortung nicht mit der Berufung auf eigene Unkenntnis ent schlagen.

(Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts, 72. Bd., II. Teil, S. 311 ff.)

Entscheidungen des Schweiz. Bundesgerichts

OR Art. 339

Der Dienstherr haftet für die Folgen eines Unfalles, den der Dienstpflichtige infolge Berührung einer unverschalten Transmission in einem Landwirtschaftsbetrieb erlitten hat. Wenn auch das Verschalen der Transmissionen in der Landwirtschaft nicht üblich ist, so besteht bei der grossen Unfallgefahr bei Transmissionen dennoch die Pflicht zur Verschalung, insbesondere weil die Kosten einer solchen Verschalung geringfügig sind. (72. Bd., II. Teil, S. 45 ff.)

Versicherungsvertragsgesetz Art. 33

OR Art. 339

Unter eine Klausel in einer sogenannten « Heftliversicherung », wonach « Blutungen aus innern Organen ohne erkennbare äussere Verletzungen » von der Versicherung ausgeschlossen sind, fallen auch offensichtliche Unfälle. Das Bundesgericht hat die Klage auf Auszahlung des Versicherungsgeldes für den Todesfall *abgelehnt* bei folgendem Tatbestand: Ein Zimmermann verlegte mit einem Kameraden Balken im Gewicht von ca. 120 kg. Als er einen solchen Balken von der Schulter herunternahm, platzte eine Vene seiner Magenschleimhaut. Die anschliessende Blutung verursachte zwei Tage später seinen Tod. (72. Bd., II. Teil, S. 375 ff.)

Betriebsrechtliches Existenzminimum

Nach der neuesten Praxis des Betreibungsamtes Basel-Stadt wird das unpfindbare Existenzminimum um die zu zahlenden *Verbandsbeiträge* erhöht.

Bei Pfändungen soll der gewerkschaftlich organisierte Schuldner also in Zukunft immer seine Verbandsbeiträge angeben.

Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung

Auf Art. 26, Abs. 2 KUVG, wonach dem Versicherten aus der Krankenversicherung kein Gewinn erwachsen soll, kann der Arbeitgeber, der keinen Beitrag an die Prämien bezahlt, sich nicht berufen. Er hat den Lohn während der Krankheit nach Massgabe von Art. 335 OR zu entrichten. Ob die Krankenkasse ihre Leistungen kürzen kann im Hinblick auf die Zahlungen des Arbeitgebers ist zwischen jener und dem Arbeitgeber abzuklären. (Urteil des Gewerblichen Schiedsgerichts Basel-Stadt vom 7. Juni 1946.)

Lohn bei Verhinderung an der Arbeitsleistung

OR Art. 335

Der Kläger hat während 15 Jahren beim Beklagten gearbeitet. Im März 1945 hat er wegen Krankheit während 6 Tagen die Arbeit unterbrochen. Nach seinem Austritt im November 1945 verlangt er Fr. 150.— Lohn für diese Zeit. Der Beklagte bestreitet die Forderung, da der Kläger bis jetzt diesen Anspruch nie erhoben habe. Die Klage wird gutgeheissen, da die Nichtgeltendmachung eines gesetzlichen Anspruches nur unter besondern Umständen als Verzicht ausulegen ist. Solche Umstände liegen nicht vor. Der Kläger hatte keine Kenntnis von diesem Anspruch und hat nach seiner glaubhaften Darstellung erst anlässlich einer Versammlung seiner Gewerkschaft vom Bestehen des Art. 335 OR Kenntnis erlangt. Sein Schweigen ist daher rechtlich nicht erheblich. (Urteil des Gewerblichen Schiedsgerichts Basel-Stadt vom 3. Januar 1946.)

Auslegung und Tragweite einer Saldoquittung im Dienstvertragsrecht

Das Gewerbliche Schiedsgericht Baselstadt sprach dem Arbeiter J. am 27. Mai 1946 den Betrag von Fr. 244.48 als Lohn für die Zeit seiner Erkrankung vom 24. Januar bis 10. Februar 1944 zu, obschon er bei seinem Austritt aus der Firma E. am 29. Mai 1945 eine *Saldoquittung* unterzeichnet und sich mit der damaligen Teilzahlung als vollständig befriedigt erklärt hatte.

Das Appellationsgericht Baselstadt hat eine Willkürbeschwerde der Firma E. gegen diesen Entscheid mit folgender Begründung abgewiesen: Unter Kaufleuten dürfte der Sinn einer Saldoquittung der sein, dass die Parteien sämtliche Ansprüche aus einem Rechtsverhältnis zum Erlöschen bringen wollen. Im Einzelfalle darf jedoch untersucht werden, ob diese Wirkung gewollt war. Eine vorsichtige Auslegung drängt sich auf, wenn geschäftlich und rechtlich ungewandte Personen eine ihnen von der Gegenseite vorgelegte Saldoquittung unterzeichnen. Das Gewerbliche Schiedsgericht Baselstadt prüft in konstanter Praxis, ob die von Arbeitnehmern unterzeichnete Saldoquittung nicht einen weniger weitgehenden Sinn habe, als nach ihrem Wortlaut vorerst anzunehmen wäre.

Im vorliegenden Falle lässt sich die Auffassung vertreten, dass bei Abfassung der Saldoquittung am 29. Mai 1945 beide Parteien an den Lohnanspruch des J. während der Dauer seiner Erkrankung gar nicht gedacht und ihn deshalb auch nicht in die Saldoquittung einbezogen haben. Das Gewerbliche Schiedsgericht hat nämlich, entgegen jahrzehntelanger Uebung im Baugewerbe, erstmals am 11. Dezember 1945 einem Bauhandwerker einen solchen Lohnanspruch zuerkannt. Allenfalls lässt sich aber auch annehmen, dass der Kläger sich auf einen Grundlagenirrtum berufen könne. Diesen Grundlagenirrtum hat der

Kläger noch rechtzeitig innert Jahresfrist mit Einreichung seiner Klage geltend gemacht.

Gegen das Urteil des Appellationsgerichtes hat die beklagte Firma staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Art. 4 der Bundesverfassung (Rechtsgleichheit aller Bürger vor dem Gesetz) erhoben. Sie macht geltend, es sei Willkür, wenn sich das Gewerbliche Schiedsgericht über den klaren Wortlaut und Sinn der Saldoquittung hinweggesetzt habe. Auf Irrtum könne sich der Kläger nicht berufen, denn er habe die Quittung nie angefochten und ausserdem handle es sich um einen unbeachtlichen Rechtsirrtum des Klägers. Das Bundesgericht hat die Beschwerde mit folgenden Erwägungen abgewiesen:

1. Die Annahme des Appellationsgerichts, der Kläger habe sich in einem Grundlagenirrtum befunden, ist keinesfalls willkürlich. Hätte der Kläger von dem ihm nach neuester Rechtsprechung des Gewerblichen Schiedsgerichts zustehenden Lohnanspruch Kenntnis gehabt, so hätte er diesen wohl geltend gemacht und die Quittung nicht unterzeichnet. Der Irrtum des Unterzeichners einer Saldoquittung gehört nach Meinung des Appellationsgerichts zur Kategorie des Irrtums über ein konkretes Rechtsverhältnis und macht seine Erklärung, dass er vollständig befriedigt worden sei und keine Forderung mehr habe, unverbindlich. Das Bundesgericht lässt dahingestellt, ob dies richtig sei, offensichtlich falsch und willkürlich ist es jedenfalls nicht.

2. Der weitere Einwand, die Saldoquittung sei nie angefochten worden, geht fehl. Die Erklärung im Sinne von Art. 31 OR an den Gegenkontrahenten, dass er die Quittung nicht anerkenne, ist durch die Klage abgegeben worden, und zwar erfolgte diese Erklärung innerhalb der gesetzlichen Frist.

Dr. F. Blocher.

Arbeitsrecht: Dienstvertrag.

In der «Schweiz. Juristen-Zeitung», Heft 7/1947, behandelt Dr. Othmar Lehner, Zürich, «Die Frist zur vorzeitigen Auflösung des Dienstvertrages aus wichtigen Gründen». Er versucht eine Gesetzesinterpretation und behandelt in interessanter Weise die Grundsätze über die Berechnung der Frist zwischen dem «wichtigen Grund» und der Vertragsauflösung.

*

Dem Jahresbericht der SUVA für 1946 entnehmen wir die folgenden zwei interessanten Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes (EVG) zum **U n f a l l b e g r i f f**:

I.

Der Versicherte war Handlanger. Er half während einiger Tage bei der Kartoffelernte des Betriebes aus. Beim Heben eines 50 kg schweren Sackes vom Boden will er eine Anstrengung gemacht und sofort Schmerzen im linken Vorderarm verspürt haben. Der Arzt stellte eine Sehnenscheidenentzündung fest. Die Anstalt lehnte die Entschädigungspflicht mangels Vorliegens eines Unfallereignisses ab. Die kantonale Instanz wie das EVG schützten ihren Standpunkt. Die körperschädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors, so führte das EVG aus, bilde die unerlässliche Voraussetzung für die Annahme eines Unfalles. Damit sei nicht gesagt, dass die von aussen erfolgende Einwirkung in jedem Falle auch eine äusserlich wahrnehmbare Schädigung des Körpers zur Folge haben müsse. Vielmehr könne unter Umständen die Herbeiführung einer Schädigung ausschliesslich im Körperinnern genügen, wobei allerdings gerade bei den sogenannten «körpereigenen Traumen» im Hinblick auf deren

schwere Kontrollierbarkeit an den zu erbringenden Nachweis ein strenger Massstab gelegt und das Erfordernis der Einwirkung eines äussern ungewöhnlichen Faktors erst dann als erwiesen erachtet werden dürfe, wenn die unmittelbare Ursache der Schädigung unter ganz besondern, äusserlich sinnfälligen Umständen gesetzt wurde. Dies war hier nicht der Fall. Es lag keine für einen Handlanger ungewohnte Tätigkeit vor, die dieser unter ganz besonders schwierigen Verhältnissen zu bewältigen gehabt hätte. Sehnenscheidenentzündungen entstehen denn auch gewöhnlich nicht als Folge eines Unfalles.

II.

Ein Elektromonteur hatte bei einer Arbeit an einer Freiluftleitung Drähte zu drehen und zu ziehen. Dabei traten an beiden Händen Schmerzen und Schwellungen auf, die auf eine Ausstülpung der Sehnenscheide mit schleimigem Inhalt zurückzuführen waren (Sehnenscheiden-Geschwulst). Die Anstalt verneinte das Vorliegen eines Unfallereignisses und damit von Unfallfolgen. Das EVG schloss sich in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils ihrer Auffassung an, da die Beschwerden die Folge einer fortgesetzten, sich auf längere Zeit erstreckenden Anstrengung waren, und es somit an der plötzlichen Einwirkung wie auch am aussergewöhnlichen und äussern Faktor fehlte, weshalb das Vorliegen eines Unfallereignisses nicht angenommen werden konnte.

Buchbesprechungen

Eduard Weckerle. Herman Greulich. Büchergilde Gutenberg. 375 Seiten.

Die Biographie eines längst toten Menschen zu lesen, den man selbst gut kannte und mit dem man lange Jahre zusammen für ein grosses Ziel arbeitete, hat seinen eigenen Reiz, besonders dann, wenn sie so gut geschrieben und so solid fundiert ist, wie das *Herman-Greulich-Buch*, das uns Eduard Weckerle geschenkt hat. Der Band ist in der Büchergilde Gutenberg erschienen und ist eine verspätete, aber schöne Gabe, ein Denkmal für den «Alten vom Berge» anlässlich seines hundertsten Geburtstages! Die schweizerische Arbeiterschaft hat dem Verfasser, der Büchergilde Gutenberg und dem Gewerkschaftsbund für das wundervolle Geschenk zu danken, um so mehr als es über den Rahmen der Biographie Herman Greulichs zu einer gedrängten, aber guten Geschichte der Arbeiterbewegung unseres Landes geworden ist.

Am 9. April des Jahres 1842 wurde in der Stadt Ferdinand Lassalles in der Not der Elenden und Bedrückten der Mann geboren, der in Freiligraths Hochland Begründer und Betreuer der sozialistischen Bewegung und ihr vielverehrter Patriarch geworden ist, was sicher dem Spross schlesischer Erde nicht an der ärmlichen Wiege gesungen wurde. Nach mehr als dreiundachtzig Jahren erlosch das Leben Herman Greulichs in Limmatathen, betrauert vom arbeitenden Volke des Landes.

Es ist wie ein Wunder, dieses Leben! Die Bewegung des demokratischen, arbeitenden Volkes in der schweizerischen Eidgenossenschaft, das selbst schwer um seine wirtschaftlichen Rechte kämpfen musste, war immer der Beeinflussung des ausländischen sozialistischen Gedankengutes ausgesetzt — von Charles Fourier über Wilhelm Weitling bis auf unsere Tage. Als Teil des deutschen und französischen Schriftsprachegebietes konnte es gar nicht anders sein. Es ist der lächerlichste bürgerliche Vorwurf schon immer gewesen, wenn der helvetischen Arbeiterbewegung vorgehalten wurde, sie sei vom Auslande her beeinflusst worden.

Auch die bürgerliche demokratische Bewegung war zum Teil handfestes ausländisches Gedankengut von der Helvetik bis zur neuen Eidgenossenschaft! Aber es wurde, wie das der Arbeiterbewegung auch, in Landeswährung